

Verbandsgericht

Vorsitzender:

Dr. Peter Meyer

Peter-Henlein-Str. 3

90599 Diethofen

Tel. (p) 09824 / 310 • E-Mail: Peter_Meyer14@gmx.de



Diethofen, den 11. Oktober 2007

Aktenzeichen: VG 2/07

Urteil

im Berufungsverfahren

über die Berufung des

Spielers C. (Oberbayern)

- Berufungsführer zu 1) -

und

seines Vereins,

vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

- Berufungsführer zu 2) -

gegen das Urteil des Sportgerichts des Verbandes (SGdV) vom 04.08.2007 (Az. SGdV 14/06)

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 11.10.2007

durch

den Vorsitzenden Dr. Peter Meyer, Diethofen,
den Beisitzer Richard J. Gügel, Heroldsbach,
den Beisitzer Wilhelm Heringlehner, Schwabach,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Das Urteil des SGdV vom 04.08.2007 (Az. SGdV 14/06) wird lediglich im Strafausspruch aufgehoben und dahingehend abgeändert, dass der Berufungsführer zu 1) wegen unsportlichen Verhaltens (§ 71 RVStO) statt einer Spiellersperre einen Verweis (§§ 46 Abs. 1 Nr. 1, 47 RVStO) erhält.**
- 2. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens in diesem Rechtszug tragen der Berufungsführer zu 1) unter Haftung seines Vereins, des Berufungsführers zu 2), zu 3/4 und der BTTV zu 1/4.**

Tatbestand

Nachdem der Berufungsführer zu 1) im Verbandsspiel seines Vereins, des Berufungsführers zu 2), am 18.11.2006 sein zweites Einzel verloren hatte, gab er zunächst seinem Gegner sowie dem Tischschiedsrichter die Hand. Während des anschließenden Gangs zu seinem Handtuch, das sich auf der den Zuschauern abgewandten Seite des Tisches befand, zog er aus Ärger über seine schlechte Leistung seine Sporthose herunter und nach kurzer Zeit wieder nach oben. Die sich unter der Sporthose befindliche Unterhose behielt der Spieler dabei an. Für diesen Vorfall erhielt er vom Oberschiedsrichter der Begegnung die Gelbe Karte.

Aufgrund des Berichts des Oberschiedsrichters leitete der zuständige Spielleiter den Sachverhalt zur weiteren Veranlassung an das SGdV weiter.

Das SGdV verurteilte am 04.08.2007 den Berufungsführer wegen unsportlichen Verhaltens zu einer Spielersperre von sechs Wochen.

Gegen das Urteil des SGdV vom 04.08.2007 legten der Spieler sowie sein Verein, letzterer vertreten durch den 1. Vorsitzenden, mit Schreiben vom 13.08.2007 Berufung beim Verbandsgericht ein, mit dem Antrag, das Urteil des SGdV aufzuheben sowie den Berufungsführer zu 1) freizusprechen. Zur Begründung wurde zum einen angeführt, dass dieses Urteil verfahrensfehlerhaft zustande gekommen sei, da der Berufungsführer zu 1) von der Einleitung eines Verfahrens nicht informiert worden und somit sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Zum anderen habe das SGdV den Sachverhalt unzutreffend rechtlich gewürdigt. Unter anderem sei im Rahmen der Strafzumessung nicht berücksichtigt worden, dass der Berufungsführer zu 1) sich nach dem Vorfall in der Kabine bei seinem Gegner für sein Fehlverhalten entschuldigt habe, was sich aus einer der Berufungsschrift beigefügten Zeugenaussage ergebe.

Am 25.08.2007 eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgerichts das Verfahren, gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gleichzeitig wurde die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung gem. § 22 Satz 2 RVStO vorläufig ausgesetzt, um dem Verein keinen Nachteil zuzufügen.

Der Berufungsführer zu 1) räumte den geschilderten Sachverhalt im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts am 29.08.2007 ein. Sein Verhalten bedauere er. Daher habe er sich auch bei seinem Gegenspieler entschuldigt.

Der damalige Oberschiedsrichter der Begegnung vermochte in seiner Stellungnahme aufgrund der mittlerweile vergangenen Zeit keine detaillierte Angaben zum Geschehen mehr zu machen. Er übersandte daher lediglich seinen unmittelbar im Anschluss an das Verbandsspiel verfassten Bericht an den Spielleiter ohne weitere Ergänzung.

Der gegnerische Verein gab eine kurze Stellungnahme ab, in der der Sachverhalt noch einmal bestätigt wurde. Die seitens des Abteilungsleiters befragten Zeugen des Vorfalls hatten diesen eher als lustig, aber keinesfalls als beleidigend aufgefasst. Das Urteil des SGdV sei daher allgemein als zu hart empfunden worden.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Das Verbandsgericht ist für die Entscheidung über Berufungen gegen Urteile des SGdV zuständig gem. § 20 Abs. 3 Nr. 2 RVStO. Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingelegt (§ 15 Abs. 2 RVStO). Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses gem. § 24 RVStO wurde bei Einlegung der Berufung erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Berufung hat nur insoweit Erfolg, als sie zur Aufhebung des angefochtenen Urteils im Strafausspruch und zur Verhängung einer geringeren Strafe führt.

1. Unsportliches Verhalten (§ 71 RVStO)

Das Herunterziehen der Sporthose durch einen Spieler am Tisch unmittelbar nach einer Begegnung aus Ärger über das verlorene Spiel bzw. über die eigene Spielweise stellt zweifelsohne ein unsportliches Verhalten dar, das gem. § 71 RVStO zu bestrafen ist.

Es gehört schließlich zum sportlichen Anstand, auch mit Niederlagen angemessen umgehen zu können. Gerade in einem Spiel einer höheren Liga, bei dem Zuschauer anwesend sind, unter denen sich möglicherweise auch Jugendliche befinden, haben die beteiligten Spieler eine hohe Verantwortung und Vorbildfunktion, der sie gerecht werden müssen. Bei allem menschlichen Verständnis dafür, dass Niederlagen manchmal ärgerlich sind, können manche dadurch hervorgerufenen Reaktionen nicht hingenommen werden. Hierzu zählt nicht nur das Herunterlassen der Sporthose, sondern z.B. auch das Verweigern des Handschlages nach dem Spiel oder das Umtreten einer Spielfeldumrandung.

Die Bestrafung wegen unsportlichen Verhaltens wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Oberschiedsrichter während der Begegnung für dieses Verhalten dem Spieler bereits die Gelbe Karte gezeigt hat. Hierbei handelt es sich nicht um eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung, sondern um die Frage nach der Ahndung eines Verstoßes gegen die Regeln des BTTV. Für Regelverstöße können selbstverständlich im Anschluss an die Begegnung durch die zuständigen Instanzen, hier die Gerichte des BTTV, zusätzlich Disziplinarstrafen verhängt werden.

2. Heilung von Verfahrensfehlern der 1. Instanz

Es trifft zu, dass dem Berufungsführer zu 1) die Eröffnung eines Verfahrens gegen ihn nicht direkt bekannt gegeben wurde, was einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 13 Abs. 4 RVStO darstellt. Der Berufungsführer zu 1) macht insofern zu Recht geltend, dass ihm sein Recht auf rechtliches Gehör gemäß § 13 Abs. 5 RVStO verwehrt wurde.

Diese Verfahrensmängel wurden jedoch durch die Nachholung im Berufungsverfahren geheilt. Auf die Frage, ob der Berufungsführer zu 1) möglicherweise durch den Berufungsführer zu 2) von der Verfahrenseinleitung Kenntnis erlangt hat, kommt es mithin nicht an.

3. Strafzumessung

Grundlage für die Zumessung der Strafe ist die Schuld des Täters. Bei der Strafzumessung hat das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander abzuwägen. Gleichzeitig muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden, d.h. die verhängte Sanktion muss geeignet, erforderlich und nicht übermäßig sein.

Gem. §§ 71, 46 Abs. 1 Nr. 5 RVStO ist unsportliches Verhalten mit einer Spielersperre bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Es liegt allerdings im Ermessen des zuständigen Sportgerichts, anstelle oder zusätzlich zu einer Sperre eine Geldstrafe von 50,00 € bis 1.000,00 € zu verhängen (§ 78 RVStO). Zusätzlich besteht die Möglichkeit, bei geringfügigen Vergehen einen Verweis auszusprechen (§ 47 RVStO).

Im vorliegenden Fall ist zugunsten des Berufungsführers zu 1) zu berücksichtigen, dass er sein Verhalten als nicht hinnehmbar erkannt und sich hierfür nach dem Spiel bei seinem Gegenspieler entschuldigt hat. Ferner spricht für ihn, dass die Spieler der gegnerischen Mannschaft dieses Verhalten nicht als beleidigend empfunden haben. Ferner ist im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen, dass der Vorfall schon längere Zeit zurückliegt.

Aus diesen Gründen scheidet nach Ansicht des Gerichts im vorliegenden Fall die Verhängung einer Spielersperre aus. Der Vorfall hat sich in der Spielzeit 2006/2007 ereignet. Den Spieler nun in der Spielzeit 2007/2008 zu sperren, würde zu einer nicht gerechtfertigten Wettbewerbsverzerrung führen.

Unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich ferner um das erste – dem Gericht bekannte – Fehlverhalten des Berufungsführers zu 1) handelt, erachtet es das Verbandsgericht als ausreichend, dem Berufungsführer zu 1) einen Verweis gemäß §§ 47, 46 Abs. 1 Nr. 1 RVStO zu erteilen, verbunden mit der Aufforderung, zukünftig ein sportlich einwandfreies Verhalten in Wettkämpfen zu zeigen.

(...)

Hinweis:

Urteile des Verbandsgerichts sind gem. § 21 Abs. 3 RVStO innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig. Sie können allenfalls im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens angefochten werden.

gez.

Dr. Peter Meyer
Vorsitzender

Richard J. Gügel
Beisitzer

gez.

Wilhelm Heringlehner
Beisitzer